

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 10/2009

Veröffentlicht am: 27.08.2009

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 27.04.2009 gemäß
§ 40 Abs. 2 Ziffer 2 HHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für das Wissenschaftliche Zentrum
„ Graduiertenzentrum Lebens- und Naturwissenschaften “
(Graduate Centre for Life and Natural Sciences)
der Philipps-Universität Marburg vom 27.04.2009

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Graduiertenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg gemäß § 54 Abs. 3 HHG und führt die Bezeichnung „Graduiertenzentrum Lebens- und Naturwissenschaften“ (Graduate Centre for Life and Natural Sciences) der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Graduiertenzentrum soll gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 15.11.2002 und der HRK vom 17.2.2003 für die Lebens- und Naturwissenschaften¹ an der Philipps-Universität Marburg fächerübergreifende, inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Strukturierung der Promotionsphase schaffen und strukturierte Promotionsprogramme der lebens- und naturwissenschaftlichen Fachbereiche unterstützen. Die Promovierenden sollen die Möglichkeit erhalten, sich für akademische und wissenschaftsbasierte Berufsfelder optimal zu qualifizieren.

- (2) Das Graduiertenzentrum verknüpft fachbereichsübergreifend Nachwuchs- und Forschungsförderung und stellt den Promovierenden ein Forum für den intensiven fächerübergreifenden Dialog bereit. Das Graduiertenzentrum unterstützt durch ein fächerübergreifendes Qualifikationsprogramm strukturierte Promotionsprogramme, optimiert die Betreuung und ermöglicht die Anschlussfähigkeit an internationale Programme. Es fördert die Einbindung der Promovierenden in größere Forschungsverbünde sowie ihre frühzeitige Einbeziehung in nationale und internationale Forschungsdiskurse und unterstützt die Vernetzung der Promovierenden untereinander. Das Graduiertenzentrum ist bestrebt, seine Angebote im ständigen Dialog mit den Fachbereichen, mit den Verantwortlichen der Promotionsprogramme und mit den Promovierenden kontinuierlich weiterzuentwickeln.

¹ Dazu zählen zum Zeitpunkt der Gründung die Fachbereiche 02 (Wirtschaftswissenschaften), 04 (Psychologie), 12 (Mathematik und Informatik), 13 (Physik), 15 (Chemie), 16 (Pharmazie), 17 (Biologie), 19 (Geographie) und 20 (Medizin).

- (3) Die Qualitätssicherung des Graduiertenzentrums für die Qualifizierungsphase der Promotion erfolgt auf drei Ebenen:
 - (a) kontinuierliche Weiterentwicklung aller relevanten Prozesse des Graduiertenzentrums durch das Direktorium des Graduiertenzentrums und das Direktorium der Marburg University Research Academy (MARA);
 - (b) durch Empfehlungen des Beirats der MARA;
 - (c) Begutachtung der einzelnen Förderprogramme durch Drittmittelgeber.

- (4) Das Graduiertenzentrum fördert Chancengleichheit sowie die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie. Betreuungsangebote und unterstützende Infrastrukturen der Philipps Universität Marburg stehen allen Mitgliedern des Graduiertenzentrums offen.

§ 3 Gliederung in Sektionen

- (1) Das Graduiertenzentrum gliedert sich in Sektionen, die in Abhängigkeit von den Forschungsschwerpunkten und Förderprogrammen an der Philipps-Universität gebildet, geändert oder auch aufgelöst werden können. Über Bildung, Änderung und Aufhebung von Sektionen entscheidet das Direktorium des Graduiertenzentrums im Benehmen mit dem Direktorium der MARA.

- (2) Zum Zeitpunkt der Gründung bestehen folgende Sektionen:
 - (a) Evolution, Biodiversität und Umwelt;
 - (b) Experimentelle, klinische und kognitive Neurowissenschaften;
 - (c) Quantifizierung und Strukturierung von Komplexität;
 - (d) Molekulare und systemische Biowissenschaften;
 - (e) Struktur- und Funktionsmaterialien;

- (3) Die Sektionen stellen ein strukturiertes Ausbildungsprogramm für Promovierende bereit, das den Kriterien der Interdisziplinarität und erfolgreichen externen wissenschaftlichen Evaluierung sowie den Zielsetzungen des Graduiertenzentrums entspricht.

- (4) Neu etablierte Forschungs- und strukturierte Ausbildungsprogramme lebens- oder naturwissenschaftlicher Ausrichtung werden in eine bestehende Sektion integriert oder können auf Antrag ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine eigene Sektion bilden.
- (5) Jede Sektion wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren ein Direktoriumsmitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dieses ist gleichzeitig Sprecherin oder Sprecher der Sektion bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das wissenschaftliche Profil der Sektion und ist verantwortlich für die fachspezifischen Veranstaltungen und die Qualitätsstandards innerhalb der Sektion.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder und Angehörige der Philipps-Universität Marburg sowie anderer Hochschulen oder außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen können Mitglieder des Graduiertenzentrums werden:

1. Betreuende Mitglieder

- (a) kraft Amtes die Mitglieder des Gründungsdirektoriums;
- (b) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die Promovierende im Rahmen eines in der Regel einer Sektion zuzuordnenden Forschungsschwerpunktes nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung betreuen oder die Veranstaltungen im Rahmen des Graduiertenzentrums anbieten. Sie gehören in der Regel einer Sektion des Graduiertenzentrums an und sind gleichzeitig Mitglied der MARA. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium des Graduiertenzentrums.

2. Promovierende Mitglieder

Alle Doktorandinnen oder Doktoranden, die nach den Promotionsordnungen der Fachbereiche der Lebens- und Naturwissenschaften promovieren können auf Antrag Mitglieder des Graduiertenzentrums werden. Mit der Aufnahme in das Graduiertenzentrum ist die oder der Promovierende zugleich Mitglied der MARA. Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit der Übergabe der Promotionsurkunde oder mit Beendigung des Verfahrens aus anderen Gründen, im Normalfall jedoch spätestens 4 Jahre nach Beginn der Promotion. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Schwangerschaft, Betreuung von Kleinkindern oder Pflege naher Familienangehöriger, gesundheitlich bedingten Einschränkungen) kann vom Direktorium auf Antrag eine Verlängerung der Mitgliedschaft gestattet werden.

- (2) Kraft Amtes ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Graduiertenzentrums Lebens- und Naturwissenschaften Mitglied des Zentrums.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur und Ressourcen des Zentrums und der MARA im Rahmen der Möglichkeiten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Die Angebote, die über Mitglieder des Graduiertenzentrums eingebracht werden, können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Kenntnisse zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den beteiligten lebens- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen. Für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gelten die Grundsätze und Verfahrensregeln der Philipps-Universität Marburg vom 26. April 2006 (Staatsanzeiger 6.11.2006,

S. 2546-254). Hat die Promotionskommission oder eine andere Untersuchungskommission des betroffenen Fachbereichs entschieden, dass wissenschaftliches Fehlverhalten eines Mitglieds vorliegt, so kann das Direktorium das Mitglied mit der Mehrheit der Stimmen der Direktoriumsmitglieder aus dem Graduiertenzentrum ausschließen.

- (4) Mitglieder, die ihren Pflichten nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht nachkommen, können mit der Mehrheit der Stimmen der Direktoriumsmitglieder vom Direktorium aus dem Graduiertenzentrum ausgeschlossen werden. Sie sind vor der Entscheidung des Direktoriums anzuhören.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

- (1) Das Graduiertenzentrum wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören an:
- (a) Jede Sektion wählt aus ihrer Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ein Direktoriumsmitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren, die gleichzeitig Sektionssprecherin oder Sektionssprecher bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind. Wiederwahl ist möglich. Sind im Graduiertenzentrum weniger als vier Sektionen, so wählen die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 aller Sektionen aus ihrer Gruppe ein viertes Direktoriumsmitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter;
 - (b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1, die oder der nicht der Gruppe der Professoren angehört, wird von der Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter;
 - (c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2, die von den Mitgliedern der Gruppe für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt werden, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit Ausscheiden aus dem Graduiertenzentrum. Die beiden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 werden kraft Amtes auch Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des

Direktoriums der MARA. Die Entscheidung darüber, welche Direktoriumsvertreterin oder welcher Direktoriumsvertreter der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 als Direktoriumsmitglied der MARA und als Stellvertreterin oder Stellvertreter bestellt wird, treffen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2;

- (d) kraft Amtes die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Graduiertenzentrums als beratendes Mitglied.
- (2) Das Direktorium wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Ziff. a) eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.
- (3) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die für das Graduiertenzentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 2), soweit durch das Gesetz nicht anders bestimmt.
- (2) Die Aufgaben des Direktoriums sind:
- (a) Wahl der Direktorin oder des Direktors und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters;
 - (b) die kontinuierliche Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums (s. § 2) einschließlich des fächerübergreifenden Qualifikationsprogramms;
 - (c) Entscheidung über die Bildung, Änderung oder Aufhebung von Sektionen;
 - (d) Aufnahme betreuender Mitglieder; Festlegung für die Kriterien zur Aufnahme promovierender Mitglieder und Ausschluss betreuender und promovierender Mitglieder;
 - (e) Beschluss zur Budgetplanung auf Grundlage der verfügbaren Sach- und Personalmittel;
 - (f) Stellungnahme zu den Berichten der Direktorin oder des Direktors;
 - (g) Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Graduiertenzentrum und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Graduiertenzentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Graduiertenzentrum von Bedeutung sind. Sie/Er informiert die Mitglieder des Graduiertenzentrums über dessen Angelegenheiten.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Direktorium und Direktorin oder Direktor werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Entscheidungen des Direktoriums oder der Direktorin oder des Direktors verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Graduiertenzentrums, für die Koordination der Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und –sicherung sowie für die Verwaltung der Mittel des Graduiertenzentrums.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung des Graduiertenzentrums erfolgt durch zentrale Haushaltsmittel, Gebühren für erbrachte Leistungen im fächerübergreifenden Qualifikationsprogramm und eingeworbene Fördermittel und Spenden.

§ 11 Übergangsbestimmung

Nach Gründung des Graduiertenzentrums setzt die Präsidentin oder der Präsident für maximal 12 Monate ein Gründungsdirektorium ein. Das Gründungsdirektorium setzt sich aus einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmten Vertreterin oder einem Vertreter der dem Graduiertenzentrum angehörenden Fachbereiche nach Fußnote 1 zu § 2 Abs. 1 mit jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie der durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellten kommissarischen Geschäftsführerin oder dem kommissarischen Geschäftsführer des Graduiertenzentrums zusammen. Dieses Gründungsdirektorium wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 eine Direktorin oder einen Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es übernimmt bis zur Wahl des nach § 6 zu wählenden Direktoriums dessen Aufgaben und Verantwortungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Marburg, den 27.08.2009

Prof. Dr. V. Nienhaus

Präsident

<p>In Kraft getreten am: 28.08.2009</p>
--